

BGer 5A 523/2022 vom 13. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_523_2022

FR: TF 5A 523/2022 du 13 juillet 2022

IT: TF 5A 523/2022 del 13 luglio 2022

Regeste

Erteilung einer Weisung für die Kindseltern | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass eine eigentliche Mediation nicht als Kindesschutzmassnahme im Sinn von Art. 307 Abs. 3 ZGB angeordnet werden kann; vorliegend geht es aber vom Sinn her offensichtlich um eine Gesprächstherapie, was möglich ist (vgl. dazu Urteil 5A_522/2017 vom 22. November 2017 E. 4.7.3). Hierzu finden sich in der Beschwerde ohnehin keine Ausführungen, weshalb sich Weiterungen erübrigen. Die Beschwerdeführerin setzt sich in der Beschwerdebegründung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides nicht auseinander. Die Ausführungen sind weitläufig und bleiben im Allgemeinen (es sei ein eigenständiger Begriff des Kindeswohls zu entwickeln, der losgelöst von einer Kindeswohlgefährdung funktioniere; die Probleme seien mittlerweile ganz andere; es gehe nur um Machtspielchen des Vaters; Gerichte würden auf Expertisen vertrauen und oft zu spät merken, dass ein Elternteil manipulative Informationen gebe; sie habe schlechte Erfahrungen mit der KESB gemacht; gemäss Umfragen habe die Hälfte der Menschen Angst, ihre Meinung zu teilen; ein Resultat falle anders aus, je nachdem wer abgeklärt habe und wann abgeklärt worden sei; sodann neurowissenschaftliche Ausführungen). All dies ist nicht geeignet, eine Rechtsverletzung darzutun. Ein entfernter Sachbezug ist primär in der Aussage zu erblicken, die letzten Monate hätten gezeigt, dass die fehlende Kommunikation zwischen den Parteien am meisten Ruhe ins System bringe. Auch damit ist freilich keine Rechtsverletzung darzutun. Gleiches gilt für die Schlusserklärung, die Kinder bräuchten sie noch ein paar Jahre gesund als Mutter, weshalb sie keine Therapie mit dem Vater machen könne, zumal die Gesellschaft die Grundrechte der Mütter schützen müsse.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.